

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Assura Lexa

Ausgabe 09.2024

Privat-, Patienten- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Kundeninformation nach Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, (nachstehend: «Orion»), mit Sitz in Basel, beaufsichtigt durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA (Laupenstrasse 27, 3003 Bern).

Orion ist nur in der Schweiz (ohne Liechtenstein) tätig. Versicherungsnehmer mit Wohnsitz/Sitz ausserhalb der Schweiz können keine Versicherung bei Orion abschliessen. Eine bestehende Versicherung erlischt mit dem Wegzug oder der Abmeldung aus der Schweiz.

Als Versicherer ist Orion Ihre ausschliessliche Ansprechpartnerin für die Meldung von Schadenfällen und die Verwaltung von Rechtsansprüchen aus Ihrem Rechtsschutz-Versicherungsvertrag Assura Lexa.

Was ist die Rolle von Assura?

Orion hat mit Assura AG (nachstehend: «Assura») einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen, der Assura mit der Verwaltung des gesamten Portfolios von Assura Lexa beauftragt (Abschluss, Verwaltung des Portfolios und Prämieninkasso).

In diesem Zusammenhang handelt Assura insbesondere als **gebundene Vermittlerin für Orion** im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) und seiner Verordnung (AVO).

Assura ist ebenfalls Ihre ausschliessliche Ansprechpartnerin für Fragen zur Verwaltung des Versicherungsvertrags (Abschluss, Änderung oder Kündigung) sowie für Prämienzahlungen.

Was ist die Vertragsgrundlage?

Die Grundlagen Ihres Vertrags zur Rechtsschutz-Versicherung Assura Lexa sind die Versicherungspolice, die vorliegenden allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachstehend: «AVB»), das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG) und seine Verordnung (AVO).

Welche Risiken sind versichert und was ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Assura Lexa unterstützt Sie als Schadenversicherung bei rechtlichen Problemen. Um Ihren Versicherungsschutz ideal auf Ihre Bedürfnisse abzustimmen, können Sie zwischen verschiedenen Modulen wählen: «Privatrecht» (verfügbar als Variante «Basis» oder

«Maxi»), «Patientenrecht» (nur in Kombination mit dem Modul «Privatrecht» verfügbar) und «Verkehrsrecht».

Hier ein kurzer Überblick über die Rechtsgebiete, die durch diese Module (und je nach der gewählten Variante) gedeckt sind:

1. **Modul «Privatrecht»:** Streitigkeiten als Privatperson in den Bereichen Schadenersatz-, Straf-, Versicherungs-, Arbeits- und Vertragsrecht sowie Mietrecht (nur als Option für die Variante («Maxi»).

Mit der **Variante «Maxi»** sind auch Streitigkeiten in den Bereichen Erb-, Ehe-, Steuer- und Urheberrecht sowie Internet- und Auslandsreise-Rechtsschutz gedeckt. Mit dieser Variante können Sie (zusätzlich gegen eine Mehrprämie) in Ihre Deckung auch die Option «Immobilienrecht» einschliessen, die Sie als Eigentümer bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Immobilie versichert.

2. **Modul «Patientenrecht»:** Streitigkeiten als Patient mit Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen oder allen anderen Leistungserbringern. Dieses Modul kann nur in Kombination mit dem Modul «Privatrecht» gewählt werden. **Wird das Modul «Privatrecht» entfernt, wird das Modul «Patientenrecht» automatisch ebenfalls entfernt.**
3. **Modul «Verkehrsrecht»:** Streitigkeiten rund um die Mobilität, beispielsweise bei Verkehrsunfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren zum Führerausweisentzug oder bei Vertragsstreitigkeiten betreffend Fahrzeuge.

Weitere Einzelheiten zu versicherten Rechtsgebieten, örtlicher Geltung und maximalen Versicherungssummen finden sich in den Art. B1, C1, und D1 dieser AVB.

Welche Prämie ist geschuldet?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Rechtsgebieten ab, die Sie in Ihre Versicherungspolice einschliessen. Alle Angaben zu Ihrem Versicherungsschutz, der Prämie und möglichen Gebühren (z.B. Steuern, Ratenzahlung) sind in den Vertragsunterlagen enthalten. Sie müssen die Versicherungsprämie gemäss dem in Ihrem Versicherungsvertrag vorgesehenen Zahlungsrhythmus (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) im Voraus bezahlen. Ihre Prämie kann jeweils auf das nächste Kalenderjahr angepasst werden. In diesem Fall haben Sie das Recht, Ihren Versicherungsvertrag gemäss den AVB zu kündigen.

Welche weiteren Pflichten haben Sie?

Ihre Pflichten ergeben sich aus den AVB und dem VVG. Wichtige Pflichten sind:

- sofortige schriftliche Meldung des versicherten Ereignisses an Orion;
- Teilnahme an den von Assura und Orion geforderten Abklärungen (im Schadenfall, bei Risikoänderungen usw.);
- sofortige Meldung bei Änderung einer deklarierten Tatsache an Assura und Orion;
- sofortige Meldung bei Änderungen zu Ihrer persönlichen Situation an Assura (Ehe, Umzug usw.).

Welche Frist gilt für das Einreichen einer Schadenanzeige?

Sie müssen das versicherte Ereignis Orion sofort schriftlich melden.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Ihre Versicherung gilt ab dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungsbestätigung kann Orion den Antrag ablehnen. In den AVB ist geregelt, in welchen Fällen eine Karenzfrist zur Anwendung gelangt. Orion erbringt ihre Leistungen frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem Sie die geschuldete Prämie gemäss dem Zahlungsrhythmus, der in Ihrem Versicherungsvertrag vorgesehen ist, bezahlt haben.

Ihre Versicherung gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer Ihres Versicherungsvertrags eintreten und Orion gemeldet werden. Jede Vertragspartei kann den Vertrag auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen. In den ersten drei Versicherungsjahren ist diese Kündigung nur auf das Ende des 3. Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den AVB sowie dem VVG.

Was geschieht, falls der Zusammenarbeitsvertrag zwischen Assura und Orion beendet wird?

Falls der Zusammenarbeitsvertrag zwischen Assura und Orion beendet wird, wird Ihr Versicherungsvertrag automatisch auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt. In diesem Fall behält sich Assura das Recht vor, Ihnen ein neues (gleichwertiges oder ähnliches) Vertragsangebot für eine Rechtsschutzversicherung bei ihrem neuen Partner zu unterbreiten.

Kann der Vertrag widerrufen werden?

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsantrag oder dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen bei Assura AG, Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully, widerrufen.

Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Assura (Assura AG, Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully) mitteilt oder seine Widerrufserklärung per Post an Assura übergibt.

Wie behandeln Orion und Assura Personendaten?

Orion und Assura bearbeiten Ihre Personendaten insbesondere zum Zwecke des Vertragsabschlusses, der Vertragserfüllung sowie zu kommerziellen und statistischen Zwecken.

Zum Zwecke der Vertragserfüllung kann Assura insbesondere Informationen zu abgeschlossenen Versicherungsdeckungen, Beitrittsfragebögen, allfällig angebrachten Versicherungsvorbehalten sowie Prämienzahlungen an Orion mitteilen. Orion ihrerseits kann an Assura im Falle einer Anzeigepflichtverletzung zusammenfassende Informationen zu den Versicherungsvorbehalten und gemeldeten Schadenfällen mitteilen.

Nähere Informationen zur Datenbearbeitung (insbesondere den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen) finden Sie:

- für Orion: in der Datenschutzerklärung unter www.orion.ch/datenschutz. Sie kann auch bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Postfach, CH 4002 Basel, bzw. unter datenschutz@orion.ch, bezogen werden.
- für Assura: in der Datenschutzerklärung unter <https://www.assura.ch/de/datenschutz-der-assura-ag>. Sie kann auch schriftlich beim Datenschutzberater von Assura AG, Avenue C.-F. Ramuz 70, Postfach 531, 1009 Pully, bezogen werden.

Erhält der Broker/Makler (ungebundener Vermittler) eine Vergütung?

Wenn ein Dritter, z. B. ein ungebundener Vermittler (Broker/Makler), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Assura gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden, der verpflichtet ist, ihm Auskunft zu erteilen.

Inhalt des Versicherungsvertrags

Die Police gibt Ihnen insbesondere Auskunft über:

- die versicherten Personen;
- die gewählten Module: «Privatrecht» (einschliesslich die Variante «Basis» oder «Maxi» und die gewählten Optionen), «Patientenrecht» und/oder «Verkehrsrecht»;
- die Versicherungssummen;
- den Versicherungsbeginn und die Dauer des Vertrags;
- die Fälligkeit der Prämie.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Assura Lexa

Ausgabe 09.2024

Privat-, Patienten- und Verkehrs-Rechtsschutzversicherung

Inhalt

A Geltungsbereich	4
A1 Wer ist versichert	
A2 Welches sind die versicherten Eigenschaften	
A3 Wo gilt die Versicherung	
A4 Welches sind die Versicherungssummen	
B Modul «Privatrecht»	6
B1 Welche Rechtsgebiete und Versicherungssummen sind versichert und was ist die örtliche Geltung?	
C Modul «Patientenrecht»	15
C1 Welche Rechtsgebiete und Versicherungssummen sind versichert und was ist die örtliche Geltung?	
D Modul «Verkehrsrecht»	16
D1 Welche Rechtsgebiete und Versicherungssummen sind versichert und was ist die örtliche Geltung?	
E Gemeinsame Bestimmungen	18
E1 Welche Leistungen werden erbracht	
E2 Welche Fälle sind nicht versichert	
E3 Verzicht auf Leistungskürzung	
E4 Wann gilt die Versicherung	
E5 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt	
E6 Meinungsverschiedenheiten	
E7 Wie wird der Vertrag im Rechtsfall gekündigt	
E8 Widerrufsrecht und dessen Wirkung	
E9 Was gilt bezüglich der Prämien	
E10 Verletzung von Obliegenheiten	
E11 Kommunikation	
E12 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel	
E13 Maklerentschädigung	
E14 Datenschutz	
E15 Wo ist der Gerichtsstand	
E16 Was geschieht, falls der Zusammenarbeitsvertrag zwischen Assura und Orion beendet wird	
E17 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet	
E18 Sanktionen	

A Geltungsbereich

A1 Wer ist versichert

Versicherte Personen	Einzelperson	Mehrpersonenversicherung
1 Der Versicherungsnehmer;	X	X
2 die unmündigen Kinder eines alleinstehenden Versicherungsnehmers, sofern sie mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren;	X	X
3 die unmündigen Kinder eines alleinstehenden Versicherungsnehmers während der Dauer ihres Besuches beim versicherten Elternteil;	X	X
4 sämtliche Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in Wohngemeinschaft leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren;		X
5 im Verkehrs-Rechtsschutz: Zusätzlich zu den bereits erwähnten Personen sind alle Lenker eines auf den Namen eines Versicherten zugelassenen und nicht gewerbsmässig genutzten Motorfahrzeuges oder Mitfahrer bei Fahrten mit diesem Fahrzeug versichert.	X	X

A2 Welches sind die versicherten Eigenschaften

Versicherte Eigenschaften	Privatrecht	Verkehrsrecht
1 Als Privatpersonen, unselbständig Erwerbende, Angehörige der schweizerischen Armee, des Zivilschutzes oder der Feuerwehr;	X	
2 als Radfahrer (inkl. E-Bike), Lenker eines Motorfahrrads sowie als Lenker eines nicht immatrikulationspflichtigen Motorfahrzeuges;	X	X
3 als Fussgänger, Reiter sowie als Benutzer von der Mobilität bzw. der Fortbewegung dienenden fahrzeugähnlichen Geräten und Hilfsmitteln wie z. B. Skateboards, Inline Skates, Trotinetts, Skis: <ul style="list-style-type: none"> - ohne Zusammenhang mit einer Kollision mit einem Fahrzeug; - im Zusammenhang mit einer Kollision mit einem Fahrzeug; 	X X	 X
4 als Eigentümer, Halter oder Benutzer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten (Modellfliegern, Drohnen, Multikoptern etc.) und Flugkörpern, für die gesetzlich keine Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist oder die maximal 30 kg wiegen;	X	X
5 als Passagier eines Motorfahrzeuges, eines Wasserfahrzeuges, eines Luftfahrzeuges, eines Schienenfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln;	X	X
6 als Lenker eines beliebigen, nicht einer versicherte Person gehörenden Motorfahrzeuges bis 3'500 kg Gesamtgewicht;	X	X
7 als Eigentümer, Halter, Mieter oder Lenker eines Motorfahrzeuges inkl. Anhänger und nicht fest installierten Wohnwagens oder eines Wasserfahrzeuges sowie als Lenker eines Schienenfahrzeuges oder von öffentlichen Verkehrsmitteln;		X
8 als Lenker eines Luftfahrzeuges (Piloten-Rechtsschutz) sowie als Eigentümer, Halter oder Mieter eines Luftfahrzeuges bis 5.7 Tonnen MTOW;		X
9 als Mieter einer für den Eigenbedarf genutzten Wohnung, eines Hauses oder einer Liegenschaft in der Schweiz (nicht gewerblich genutzt); Nur mit der Option «Mietrecht» für die Variante «Maxi»	X	

10 als Grundeigentümer (Wohnung oder Haus) für die Adresse des offiziellen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers; Nur mit der Option «Immobilienrecht» für die Variante «Maxi»	X	
11 als Patient mit Ärzten, Spitälern und anderen medizinischen Institutionen oder allen anderen Leistungserbringern. Nur mit dem Modul «Patientenrecht»	X	

Selbstfahrende (auch «autonom fahrende» genannt) Fahrzeuge sind den oben aufgeführten Fahrzeugen gleichgestellt.

A3 Wo gilt die Versicherung

- Die örtliche Geltung wird für jedes versicherte Rechtsgebiet in den folgenden Tabellen aufgeführt bzw. in Art. B1, C1 und D1.
- Es gilt Folgendes:

Schweiz	Deckung in der Schweiz. Das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione gehören ebenfalls zur Schweiz.
Angrenzende Nachbarländer	Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich.
Europa	Geografisches Gebiet Europa bis zum Ural sowie die Mittelmeerrandstaaten.
Weltweit	Weltweite Deckung.

- Unabhängig vom Ort des Ereignisses sind Rechtsfälle versichert, bei welchen kumulativ
 - der Gerichtsstand innerhalb des versicherten geografischen Gebietes liegt,
 - entsprechendes Landesrecht anwendbar ist und
 - der Gerichtsstand für die Vollstreckung ebenfalls innerhalb des versicherten geografischen Gebietes liegt.
- Betreibungsmaßnahmen werden nur innerhalb der Grenzen der örtlichen Geltung, die für den betreffenden Fall gilt, eingeleitet.
- Schiedsverfahren sind nur versichert, wenn der Gerichtsstand in der Schweiz liegt und schweizerisches Recht anwendbar ist.

A4 Welches sind die Versicherungssummen

- Die Versicherungssumme pro Fall wird in den folgenden Tabellen aufgeführt bzw. in Art. B1, C1 und D1.
- Unabhängig von der Anzahl Fälle wird die Versicherungssumme für alle Fälle, die im selben Versicherungsjahr eingetreten sind, nur einmal ausgerichtet.
- Alle Streitigkeiten mit derselben Ursache oder im mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit demselben Ereignis gelten als ein Rechtsfall. Die Versicherungssumme wird pro Rechtsfall, auch wenn mehrere Rechtsgebiete betroffen sind, nur einmal ausgerichtet. Sicherheitsleistungen und Vorschüsse werden in vollem Umfang an die Versicherungssumme angerechnet. Vorschüsse und Sicherheitsleistungen sind Orion zurückzuerstatten.

B Modul «Privatrecht»

B1 Welche Rechtsgebiete und Versicherungssummen sind versichert und was ist die örtliche Geltung?

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. E4 Abs. 3):	Versicherungssummen (in CHF) und örtliche Geltung:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>1 Schadenersatzrecht</p> <p>Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden.</p> <p>Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen.</p> <p>Die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe ist mitversichert.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B1 Abs. 11.</p>	keine	<p>Variante «Basis»: 100'000 in der Schweiz</p> <p>Variante «Maxi»: 600'000 in der Schweiz und in Europa; 150'000 weltweit</p>	Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.	<ul style="list-style-type: none"> - im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; - für Schadenersatzansprüche als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker eines Motorfahrzeuges war; - im Zusammenhang mit Schäden aus Angriffen auf IT-Systeme oder Datenverlust.
<p>2 Strafverteidigung</p> <p>Rechtswahrung in einem gegen den Versicherten gerichteten Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren wegen der Anschuldigung fahrlässiger Verletzung von Rechtsvorschriften.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Betreffend Urheberrecht nur im Rahmen von Art. B1 Abs. 7.</p>	keine	<p>Variante «Basis»: 100'000 in der Schweiz</p> <p>Variante «Maxi»: 600'000 in der Schweiz und in Europa; 150'000 weltweit</p>	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.	<ul style="list-style-type: none"> - bei Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung. Bei rechtskräftiger, vollständiger Einstellung des Verfahrens oder rechtskräftigem, vollständigem Freispruch werden die Kosten dem Versicherten trotz Anschuldigung vorsätzlicher Rechtsverletzung rückerstattet. Keine Rückerstattung erfolgt, wenn die Einstellung des Verfahrens in Verbindung mit einer Entschädigung an den durch die angebliche Straftat Geschädigten oder infolge Verjährung erfolgt sowie bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen, im Zusammenhang mit Ehrverletzungen und beim Rückzug der gegenseitigen Strafanträge; - in Verfahren als Folge eines Ereignisses, bei dem der Versicherte Lenker oder Halter eines Motorfahrzeuges war;

				<ul style="list-style-type: none"> - für Fälle aus dem Ausländerrecht; - für Fälle betreffend Datenschutzgesetz; - für Fälle aus dem Immaterialgüterrecht (wie Patent-, Design- sowie Markenrecht).
<p>3 Eigentums- und Sachenrecht</p> <p>Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an beweglichen Sachen und an Tieren.</p>	keine	<p>Variante «Basis»: 100'000 in der Schweiz</p> <p>Variante «Maxi»: 600'000 in der Schweiz und in Europa; 150'000 weltweit</p>	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.	
<p>4 Versicherungsrecht</p> <p>Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlich-rechtlichen Versicherungen (AHV / IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Betreffend Grundeigentum nur im Rahmen von Art. B1 Abs. 11.</p>	keine Im Sozialversicherungsrecht: 1 Monat	<p>Variante «Basis»: 100'000 in der Schweiz</p> <p>Variante «Maxi»: 600'000 in der Schweiz und in Europa</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat; - bei Streit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration; - in allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst. 	
<p>5 Arbeitsrecht</p> <p>a. Streitigkeiten als Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen mit Arbeitgebern in der Schweiz oder einem direkt angrenzenden Nachbarland;</p> <p>b. Streitigkeiten als Arbeitgeber mit der im eigenen Privathaushalt beschäftigten</p>	<p>Variante «Basis»: 3 Monate</p> <p>Variante «Maxi»: 1 Monat</p>	<p>Variante «Basis»: 100'000 in der Schweiz</p> <p>Variante «Maxi»: 600'000 in der Schweiz und den angrenzenden Nachbarländern</p>	Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der	<ul style="list-style-type: none"> - für Mitglieder der Geschäftsleitung, die massgebenden Einfluss auf die operativen Entscheidungen der Arbeitgeberin haben oder mit einem Brutt Jahreslohn (inkl. Boni, Gratifikationen etc.) von über CHF 200'000; - für Mitglieder des Verwaltungsrats.

Haushaltshilfe oder Kinderbetreuung.			Erkennbarkeit massgebend.	
<p>6 Übriges Vertragsrecht</p> <p>Streitigkeiten aus anderen, nicht separat aufgeführten obligationenrechtlichen Verträgen wie z. B. Kaufvertrag, einfacher Auftrag, Werkvertrag für bewegliche Sachen, Innominatverträge;</p> <p>über das Internet abgeschlossene Verträge sind ebenfalls versichert;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Streitigkeiten im Zusammenhang mit Grundeigentum des Versicherungsnehmers sind nur mit der Option «Immobilienrecht» gedeckt (Art. B1 Abs. 11 AVB) - bis zu einem Streitwert von CHF 500 besteht nur Anspruch auf eine einmalige Rechtsauskunft durch Orion; - Streitigkeiten aus Darlehen sind nur versichert, sofern sie schriftlich und unter Privatpersonen vereinbart wurden. 	<p>Variante «Basis»: 3 Monate</p> <p>Variante «Maxi»: 1 Monat</p>	<p>Variante «Basis»: 100'000 in der Schweiz</p> <p>Variante «Maxi»: 600'000 in der Schweiz und in Europa; 150'000 weltweit</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liegenschafts Kauf sowie bei Neu-, Um- und Anbauten; - bei Streitigkeiten aus Timesharing-Verträgen; - bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Belehnung/Verpfändung von Liegenschaften und Grundstücken; - bei Streitigkeiten über Prüfungsergebnisse und Promotionsentscheide; - bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Handel von Kunstgegenständen; - bei Streitigkeiten mit Anwälten, Notaren, Steuerberatern und Treuhändern.
<p>7 Urheberrecht</p> <p>(Nur mit der Variante «Maxi»)</p> <p>Verteidigung gegen Ansprüche aus einem vom Versicherten verletzten Urheberrecht;</p> <p>Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bei der Verletzung von Urheberrechten, die dem Versicherten zustehen.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese Deckung besteht nur subsidiär, d. h. falls die Versicherungsbedingungen einer bestehenden Privathaftpflichtversicherung oder speziellen Internetversicherung für die Abwehr solcher Ansprüche keine Deckung vorsehen; - örtliche Geltung: Europa. 	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 1 Monat</p>	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 5'000 in Europa</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Fällen, in denen die versicherte Person einen Domain-Namen registriert hat, der mit bekannten Kennzeichen identisch ist, um es dem betroffenen Kennzeicheninhaber zu verunmöglichen, seinen Web-Auftritt unter dieser Internetadresse zu präsentieren (Domain-Name-Grabbing).

<p>8 Internet-Rechtsschutz</p> <p>(Nur mit der Variante «Maxi»)</p> <p>Rechtsschutz als Opfer im Zusammenhang mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Phishing und Hacking; 2. Kreditkartenmissbrauch. <p>Falls eine rechtliche Unterstützung innerhalb von 60 Tagen nach der Fallanmeldung erfolglos war, kann Orion statt weitere Leistungen nach Art. E1 zu erbringen, den nachgewiesenen Schaden bis max. CHF 1'000 übernehmen, der bei unautorisierter Verwendung der Kreditkarte durch Dritte auf dem Konto des Versicherten in Form von Minderung des Guthabens oder beim Kreditkartenmissbrauch entsteht.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Deckung besteht, sofern der Kreditkartenmissbrauch über das Internet begangen wurde; – die Summe für den Ersatz des Vermögensschadens wird pro Versicherungsjahr maximal einmal ausgerichtet. Entschädigungen aus anderen Versicherungen (z. B. Hausratversicherung) gehen dieser Kostenübernahme vor. Orion behält sich das Recht vor, eine Kopie der Versicherungspolice einzufordern. 	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 1 Monat</p>	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 5'000 weltweit</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	
<p>9 Mobbing-Rechtsschutz</p> <p>Rechtsschutz als Opfer im Zusammenhang mit Persönlichkeitsrechtsverletzungen (z. B. Cybermobbing, Drohung, Nötigung, Erpressung), welche für Dritte erkennbar mittels elektronischer Medien begangen werden.</p> <p>Versichert sind (abschliessende Aufzählung):</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Auffordern zur Beendigung der Angriffe unter Androhung rechtlicher Konsequenzen; – das Einreichen einer Strafanzeige; 	<p>6 Monate</p>	<p>Variante «Basis»: 1'000 in der Schweiz</p> <p>Variante «Maxi»: 5'000 in der Schweiz und den angrenzenden Nachbarländern</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – für Fälle, in denen die versicherte Person durch eigene Provokation Anlass gegeben hat. Dieser Ausschluss gilt selbst dann, wenn sie damit eine vorgängige Provokation der angreifenden Person erwidert hat; – für Fälle gegen Personen, die bereits in den letzten zwei Jahren vor Abschluss der Versicherung gegen eine versicherte Person provoziert haben; – für Angriffe als Reaktion auf ein Verbrechen der versicherten Person, zu

<ul style="list-style-type: none"> - die zivilrechtliche Interessenwahrung zum Schutz der Persönlichkeit; - die Geltendmachung von Beseitigungs- und Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Angreifer und Betreiber der Webseiten; - unter Anrechnung an die Versicherungssumme werden die Kosten eines spezialisierten Dienstleisters für die Löschung persönlichkeitsverletzender Internetinhalte bis CHF 1'000 übernommen. Diese Summe wird pro Versicherungsjahr maximal einmal ausgerichtet. <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <p>Deckung besteht nur, wenn sich sowohl Gerichtsstand als auch Wohnsitz bzw. Sitz der angreifenden Person in der Schweiz befinden (oder in einem angrenzenden Nachbarland in der Variante «Maxi»).</p>				<p>dem ein rechtskräftiges Urteil vorliegt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Persönlichkeitsverletzungen in Printmedien, Fernsehen, Radio sowie deren elektronischen Ablegern.
<p>10 Mietrecht</p> <p>(als Option in der Variante «Maxi»)</p> <p>Rechtsschutz für Mieter und Pächter</p> <p>a. Orion gewährt im Zusammenhang mit zum Eigenbedarf gemieteten oder gepachteten, nicht gewerblich genutzten und in der Schweiz gelegenen Liegenschaften, Räumlichkeiten oder Grundstücken Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Miet- oder Pachtverhältnis;</p> <p>b. Am schweizerischen Wohnsitz gewährt Orion Rechtsschutz bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn betreffend</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Aussicht; - Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken; 	<p>Variante «Basis»: a und b: 3 Monate; c: 1 Jahr</p> <p>Variante «Maxi»: a und b: 1 Monat; c: 1 Jahr</p>	<p>Variante «Basis»: 100'000 in der Schweiz; maximal 10'000 für b und c</p> <p>Variante «Maxi»: 600'000 in der Schweiz; maximal 10'000 für b und c</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Überschreitung von Belastungsgrenzwerten gemäss Lärmschutzverordnung; - c: bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauprojekten, deren Gesamtkosten CHF 100'000 übersteigen; - c: bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Asbest.

<ul style="list-style-type: none"> - Immissionen (wie z. B. Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf). <p>c. Am schweizerischen Wohnsitz des Versicherungsnehmers gewährt Orion Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus Werkvertrag mit Handwerkern betreffend Baumängel an seiner selbstbewohnten und nicht gewerblich genutzten Liegenschaft.</p>				
<p>11 Option «Immobilienrecht»</p> <p>(Nur mit der Variante «Maxi», wenn «Immobilienrecht» ebenfalls versichert ist.)</p> <p>Rechtsschutz für Grund- und Stockwerkeigentümer</p> <p>Der von Orion im Zusammenhang mit Grund- und Stockwerkeigentum gewährte Rechtsschutz beschränkt sich auf Streitigkeiten betreffend die vom Versicherungsnehmer selbst bewohnte und nicht gewerblich genutzte Liegenschaft an seinem schweizerischen Wohnsitz in folgenden Rechtsbereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <p>a. zivilrechtliche Streitigkeiten aus Nachbarrecht mit den direkt angrenzenden Nachbarn sowie Stockwerkeigentümern innerhalb der Stockwerkeigentümergeinschaft betreffend:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Aussicht; - Unterhalt und Grenzabstand von Bäumen und Hecken; - Immissionen (wie z. B. Lärm, Rauch, Dünste, Schattenwurf). <p>b. Baubewilligungsstreitigkeiten betreffend Bauvorhaben der direkt angrenzenden Nachbarn;</p> <p>c. Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer formellen Enteignung;</p>	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 1 Monat; b, c und f: 1 Jahr</p>	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 1'000'000 in der Schweiz</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Überschreitung von Belastungsgrenzwerten gemäss Lärmschutzverordnung; - bei nicht als versichert aufgeführten Streitigkeiten, wie z. B. über die gemeinsamen Kosten des Stockwerkeigentums, über den Erneuerungsfonds, über bauliche oder andere Massnahmen an gemeinsamen Teilen der Liegenschaft, über Miteigentum, über die Verwaltung usw. - f: bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Bauprojekten, deren Gesamtkosten CHF 100'000 übersteigen; - f: bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Asbest.

<p>d. Streitigkeiten mit Versicherungen;</p> <p>e. Streitigkeiten aus aktiven und passiven Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grenzstreitigkeiten sowie die Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sachschäden, welche die versicherte Liegenschaft betreffen;</p> <p>f. Streitigkeiten aus Werkvertrag mit Handwerkern betreffend Baumängel.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Direkt an eine versicherte Liegenschaft angrenzende, unbebaute, als Garten oder zur Selbstversorgung vom Versicherungsnehmer genutzte und in seinem Eigentum stehende Parzellen sind mitversichert.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <p>Bst. b: für dasselbe Bauvorhaben steht die Versicherungssumme auch bei modifizierten Baugesuchen nur einmal zur Verfügung;</p> <ul style="list-style-type: none"> Betrifft eine Streitigkeit mit Dritten gemeinschaftliche Teile einer Stockwerkeigentümer-Liegenschaft, werden die Kosten im Verhältnis der Eigentumsquote des Versicherten zum gesamten Eigentum übernommen. Bei Gesamteigentum erfolgt eine analoge Aufteilung der Kosten. 				
<p>12 Erbrecht</p> <p>(Nur mit der Variante «Maxi»)</p> <p>Streitigkeiten in erbrechtlichen Angelegenheiten;</p> <p>Hinweis:</p> <p>Liegt keine Streitigkeit vor, besteht nur Deckung im Rahmen der telefonischen Rechtsberatung (Orionline) gemäss Art. E1, Abs. 2.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p>	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 1 Jahr</p>	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 3'000 in der Schweiz</p>	<p>Im Zeitpunkt des Todes des Erblassers.</p>	

<p>pro Erbgang wird die Versicherungssumme nur einmal erbracht.</p>				
<p>13 Eherecht / Eingetragene Partnerschaft</p> <p>(Nur mit der Variante «Maxi»)</p> <p>Orion gewährt bei Problemen aus Eherecht / eingetragener Partnerschaft Rechtsschutz durch Unterstützung beim Aufsetzen einer Scheidungs- oder Trennungskonvention.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen:</p> <p>Die Versicherungssumme beträgt CHF 3000 pro versicherten Partner. Bei Streitigkeiten zwischen denselben Partnern wird die Versicherungssumme nur einmal erbracht.</p>	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 1 Jahr</p>	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 3'000 in der Schweiz</p>	<p>Der Zeitpunkt, zu dem ein oder beide Ehegatten erstmals die Scheidung, Trennung oder Eheschutzmassnahmen verlangen oder der gemeinsame Haushalt aufgehoben wurde. Das zuerst eingetretene Ereignis ist massgebend.</p>	
<p>14 Steuerrecht</p> <p>(Nur mit der Variante «Maxi»)</p> <p>Orion gewährt Rechtsschutz bei Beschwerdeverfahren nach Erhalt eines Einspracheentscheides bei Streitigkeiten vor schweizerischen Steuerbehörden betreffend Einkommens-, Vermögens-, Grundstückgewinn-, Handänderungs- und Liegenschaftsteuer.</p>	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 1 Jahr</p>	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 3'000 in der Schweiz</p>	<p>Im Zeitpunkt der ersten Veranlagungsverfügung der Steuerverwaltung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern; - für das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung.
<p>15 Auslandsreise-Rechtsschutz</p> <p>(Nur mit der Variante «Maxi»)</p> <p>Orion gewährt Rechtsschutz in teilweiser Ergänzung von Art. B1 Abs. 6 bei Streitigkeiten aus Ereignissen auf Reisen im Ausland in folgenden Bereichen (abschliessende Aufzählung):</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Miete, Leihe und Hinterlegung einer beweglichen Sache im Ausland; b. Fracht- und Beförderungsvertrag über Transport von Gepäck und/oder eines Motorfahrzeuges im und ins Ausland; c. Reparatur eines Motorfahrzeuges während einer Auslandsreise; 	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: keine</p>	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 600'000 in Europa; 150'000 weltweit</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Transport eines im Ausland gekauften Fahrzeuges zum Zweck des Imports in die Schweiz.

<p>d. Verträge über Pauschalreisen ins Ausland (inklusive Verträge mit ausländischen Sprachschulen), Miete eines Motorfahrzeuges im Ausland oder vorübergehende Miete eines Ferienheims im Ausland bis maximal 6 Monate (unabhängig vom Buchungsort – auch bei Gerichtsstand in der Schweiz).</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Diese Leistungen werden nur subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht.</p>				
<p>16 Lenker-Rechtsschutz</p> <p>Streitigkeiten als Lenker eines beliebigen, nicht einer versicherten Person gehörenden Motorfahrzeuges bis 3'500 kg Gesamtgewicht im Rahmen von Art. D1, Abs. 1–3 und 5–6;</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Diese Leistungen werden nur subsidiär zu anderen Versicherungen erbracht.</p>	keine	<p>Variante «Basis»: keine Deckung</p> <p>Variante «Maxi»: 100'000 in der Schweiz</p>	Je nach betroffenem versicherten Rechtsgebiet gemäss Art. D1.	

C Modul «Patientenrecht»

C1 Welche Rechtsgebiete und Versicherungssummen sind versichert und was ist die örtliche Geltung?

Rechtsgebiet:	Karenzfrist (siehe Art. E4 Abs. 3):	Versicherungssummen (in CHF) und örtliche Geltung:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>Patientenrecht</p> <p>Streitigkeiten als Patient gegen Ärzte, Spitäler und andere medizinische Institutionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in der Schweiz; b. im Ausland nur bei notfallmässigen medizinischen Behandlungen. Ein Notfall liegt vor, wenn der Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedarf und eine vorgängige Rückreise in die Schweiz nicht zumutbar ist. <p>Das Modul «Patientenrecht» kann nur in Kombination mit dem Modul «Privatrecht» abgeschlossen werden. Wird das Modul «Privatrecht» entfernt, wird das Modul «Patientenrecht» automatisch ebenfalls entfernt.</p>	<p>1 Monat, ausser bei notfallmässigen Behandlungen</p>	<p>200'000 in der Schweiz, 150'000 weltweit (bei Notfällen)</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - wenn sich der Versicherte zum Zwecke der Behandlung ins Ausland begibt; - bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Schönheitsoperationen, ausser es handelt sich um einen infolge Unfall oder Krankheit medizinisch notwendig gewordenen Eingriff.

D Modul «Verkehrsrecht»

Im Verkehrsrecht kommt generell keine Karenzfrist zur Anwendung.

D1 Welche Rechtsgebiete und Versicherungssummen sind versichert und was ist die örtliche Geltung?

Rechtsgebiet:	Versicherungssummen (in CHF) und örtliche Geltung:	Der Rechtsfall gilt als eingetreten:	Zusätzlich zu den Ausschlüssen in Art. E2 besteht keine Versicherungsdeckung:
<p>1 Schadenersatzrecht</p> <p>Geltendmachung von zivilrechtlichen ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen für Sach- und Personenschäden (Körperverletzung/Tötung) sowie die daraus unmittelbar resultierenden Vermögensschäden;</p> <p>Beteiligung des Versicherten im Strafverfahren als Zivilkläger, sofern eine solche Intervention notwendig ist, um Ansprüche geltend zu machen.</p> <p>Die Geltendmachung von Ansprüchen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Opferhilfe ist mitversichert.</p>	<p>600'000 in der Schweiz und in Europa; 150'000 weltweit</p>	<p>Im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – beim Lenken fremder Fahrzeuge für Schäden an diesen Fahrzeugen.
<p>2 Strafverteidigung</p> <p>Bei gegen den Versicherten gerichteten Straf- und Verwaltungsstrafverfahren, welche im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall oder wegen Missachtung von Verkehrsvorschriften eingeleitet werden.</p>	<p>600'000 in der Schweiz und in Europa; 150'000 weltweit</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Widerhandlung gegen Strafvorschriften.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – im Zusammenhang mit Ehrverletzungen; – bei Fällen wegen Anschuldigung der Verletzung von Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr (verbotenes Halten, Parkieren usw.).
<p>3 Ausweisentzug und Besteuerung</p> <p>Bei Verfahren über den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises sowie über die kantonale Besteuerung von versicherten Fahrzeugen.</p> <p>Besondere Deckungseinschränkungen: Örtliche Geltung: Schweiz</p>	<p>600'000 in der Schweiz</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – bei Verfahren zum Zweck des Erwerbes oder der Umwandlung eines Führerausweises sowie zur Wiedererlangung eines rechtskräftig entzogenen Führerausweises.
<p>4 Eigentums- und Sachenrecht</p> <p>Streitigkeiten aus Eigentum, Besitz oder anderen dinglichen Rechten an einem versicherten Fahrzeug.</p>	<p>600'000 in der Schweiz und in Europa; 150'000 weltweit</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – beim Kauf / Verkauf von Fahrzeugen, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbsmässig betreibt.

<p>5 Versicherungsrecht</p> <p>Sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten mit schweizerischen öffentlichen Versicherungen (IV, SUVA etc.), Pensionskassen und Krankenkassen sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertrag mit privaten Versicherungseinrichtungen.</p>	<p>600'000 in der Schweiz und in Europa; 150'000 weltweit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Personenschäden: beim erstmaligen Eintritt des Gesundheitsschadens, der eine Arbeitsunfähigkeit oder eine Invalidität zur Folge hat; - bei Streit um angeblich falsche Antragsdeklaration: im Zeitpunkt der Antragsdeklaration; - in allen übrigen Fällen: beim erstmaligen Eintritt des Ereignisses, welches den Anspruch gegenüber der Versicherung auslöst. 	
<p>6 Patientenrecht</p> <p>Streitigkeiten betreffend die Behandlung von Verletzungen aus einem versicherten Verkehrsunfall gegen Ärzte, Spitäler und andere medizinische Institutionen.</p>	<p>600'000 in der Schweiz und in Europa; 150'000 weltweit</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.</p>	
<p>7 Fahrzeug-Vertragsrecht</p> <p>Streitigkeiten aus folgenden obligationenrechtlichen Verträgen betreffend versicherte Fahrzeuge (inklusive deren Zubehör wie Kindersitz, Autoradio usw.): Kauf, Miete, Leihe, Leasing, Hinterlegung, Reparaturauftrag (abschliessende Aufzählung).</p>	<p>600'000 in der Schweiz und in Europa; 150'000 weltweit</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, ausser es sei bereits vorher für den Versicherten erkennbar, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten. In letztgenanntem Fall ist der Zeitpunkt der Erkennbarkeit massgebend.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - beim Kauf / Verkauf von Fahrzeugen und Fahrzeugzubehör, wenn der Versicherte diese Geschäfte gewerbmässig betreibt; - bei Vertragsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wasserfahrzeugen mit einem Katalogpreis über CHF 150'000.
<p>8 Miete einer Garage</p> <p>Streitigkeiten als Dauermieter einer für versicherte Fahrzeuge gemieteten Garage oder Parkplatzes.</p>	<p>600'000 in der Schweiz</p>	<p>Im Zeitpunkt der erstmaligen tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Rechtsvorschriften oder vertraglichen Pflichten, spätestens aber, wenn für den Versicherten erkennbar wird, dass rechtliche Differenzen entstehen könnten.</p>	

E Gemeinsame Bestimmungen

E1 Welche Leistungen werden erbracht

1. In den versicherten Rechtsfällen übernimmt Orion bis zu den in Art. A4 und B1 aufgeführten Versicherungssummen:
 - a. die Bearbeitung dieser Rechtsfälle durch Orion,
 - b. das Honorar eines Rechtsanwaltes bzw. Prozessbeistandes oder eines Mediators sowie in Abweichung von Art. E5 Abs. 2 als Beschuldigter in einem Strafverfahren für die erste polizeiliche Einvernahme die Kosten für einen Anwalt der ersten maximal Stunde bis maximal CHF 2'000. Lautet die Anklage auf Vorsatz, sind diese Kosten vom Versicherten an Orion zurückzuerstatten,
 - c. die Kosten für ein im Einvernehmen mit Orion bzw. vom Gericht veranlassenes Gutachten,
 - d. Gerichtsgebühren oder andere zulasten des Versicherten gehende Verfahrenskosten inklusive Vorschüsse,
 - e. dem Versicherten auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei inklusive Sicherheitsleistungen,
 - f. das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z. B. nach schweizerischem Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins,
 - g. Vorschüsse für Strafkautionen nach einem Unfall zur Vermeidung von Untersuchungshaft,
 - h. die für ein ausländisches Gerichtsverfahren nötigen Übersetzungs- und Reisekosten bis zu CHF 5'000.
2. Telefonische Rechtsberatung (Orionline): Versicherte können sich telefonisch beraten lassen, einschliesslich in nicht aufgeführten Rechtsbereichen.

3. Generell nicht versichert ist die Zahlung von:

- a. Bussen,
- b. Kosten für in Verkehrssachen angeordnete Blutalkohol- und Drogenanalysen, medizinische oder psychologische Untersuchungen sowie Verkehrsunterricht,
- c. Schadenersatz,
- d. betreffend Verkehrsdelikte Kosten und Gebühren des ersten Bescheides in Strafverfahren (z. B. Strafbefehl, Bussenverfügung etc.) und Administrativverfahren (z. B. Verwarnung, Ausweisentzug, etc.). Diese gehen auch bei einer allfälligen Anfechtung zulasten des Versicherten,
- e. Kosten und Honorare zu deren Übernahme ein Dritter verpflichtet ist oder die zulasten eines Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherers gehen; in solchen Fällen bezahlt Orion lediglich Vorschüsse,
- f. Kosten und Honorare in Konkurs- und Nachlassverfahren sowie in Widerspruchs-,

Kollokations- und Aussonderungsprozessen. Bei Konkurs des Versicherungsnehmers erlischt die Leistungspflicht von Orion ab dem Zeitpunkt der Konkurseröffnung auch für bereits eingetretene Schadenfälle.

4. Betrifft ein Ereignis mehrere durch einen oder verschiedene Verträge Versicherte, ist Orion berechtigt, die Leistungen auf die aussergerichtliche Interessenwahrung zu beschränken, bis ein Musterprozess durch von ihr ausgewählte Rechtsanwälte durchgeführt worden ist. Für alle durch denselben Vertrag Versicherten werden die Leistungen zudem zusammengerechnet.

E2 Welche Fälle sind nicht versichert

Nicht versichert sind (alle nachfolgenden Ausschlüsse gehen den Bestimmungen von Art. B1, C1 und D1 vor):

Allgemeine Ausschlüsse:

1. sämtliche in Art. A1, A2, B1, C1 und D1 nicht ausdrücklich als versichert bezeichneten Personen, Versicherteneigenschaften und Rechtsgebiete;
2. Fälle aus Forderungen und Verbindlichkeiten, die Kraft Erbrecht oder durch Abtretung/Schuldübernahme auf den Versicherten übergegangen sind;
3. die Abwehr von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen Dritter. Das ist die Aufgabe einer Haftpflichtversicherung;
4. Fälle im Zusammenhang mit Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrung, Nuklearschäden durch Kernenergie, radioaktiver Strahlung, Chemieunfällen sowie genetisch veränderten Lebensmitteln, Pflanzen und Tieren;
5. Fälle als Beteiligter an Raufereien oder Schlägereien;
6. Fälle gegen einen anderen durch diesen Vertrag Versicherten oder dessen Haftpflichtversicherung (dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsnehmer selbst und in Fällen gemäss Art. B1 Abs. 13);
7. Streitigkeiten zwischen Konkubinats- oder Wohnpartnern, Ehegatten und in einer eingetragenen Partnerschaft (Ausnahme: Eherecht / eingetragene Partnerschaft gemäss Art. B1 Abs. 13);
8. Rechtsschutz im Zusammenhang mit dem Inkasso unbestrittener Forderungen oder Fälle aus dem Inkasso von Forderungen gegenüber überschuldeten Schuldnern (z. B. bei Vorliegen eines Verlustscheins oder einschlägiger Betreibungen) oder von verjährten Forderungen;
9. Fälle aus dem Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (versichert bleiben Inkassomassnahmen aus versicherten Fällen gemäss Art. E1 Abs. 1 Bst. f);
10. Fälle gegen Orion, deren Organe, deren Mitarbeiter sowie gegen von Orion oder dem Versicherten eingesetzte Anwälte, Notare, Rechtsvertreter, Mediatoren und Experten;

Zusätzliche Ausschlüsse im Privat-Rechtsschutz:

11. vertragliche sowie andere Streitigkeiten im Zusammenhang mit jeglicher (auch nur teilweiser) selbständiger Berufs- oder Erwerbstätigkeit sowie Vorbereitungshandlungen dazu;
12. Fälle in Zusammenhang mit Schwarzarbeit (z. B. fehlender Sozialversicherungsschutz, Arbeitsbewilligung);
13. Fälle aus dem Bereich des Abgaberechts (Ausnahme: Steuerrecht gemäss Art. B1 Abs. 14) und des öffentlichen Planungsrechts;
14. Streitigkeiten im Zusammenhang mit der entgeltlichen Sportausübung und Trainertätigkeit ab einem Streitwert von CHF 30'000. Der massgebende Streitwert richtet sich nach der gesamten Forderung (inkl. Widerklage) und nicht nach Teilklagen;
15. Mit Ausnahme des Ausland-Rechtsschutzes gemäss Art. B1 Abs. 15 Fälle als Eigentümer, Besitzer, Halter, Lenker (Ausnahme: Lenker-Rechtsschutz gemäss Art. B1 Abs. 16), Entlehner, Mieter, Leasingnehmer, Käufer oder Verkäufer von Motorfahrzeugen (mit Ausnahme von Motorfahrrädern), Schienenfahrzeugen sowie von immatrikulationspflichtigen Luft- und Wasserfahrzeugen;
16. Fälle aus dem Gesellschaftsrecht inkl. Verantwortlichkeitsansprüche gegen Gesellschaftsorgane;
17. Streitigkeiten aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie Beteiligungen an Unternehmen, aus Vermögensverwaltung und Börsengeschäften, Spekulations- oder Termingeschäften, anderen Finanz- und Anlagegeschäften sowie diesbezügliche Streitigkeiten mit allfälligen Vermittlern oder Beauftragten;

Zusätzliche Ausschlüsse im Verkehrs-, Lenker- und Auslandsreise-Rechtsschutz:

18. Fälle, bei denen der Lenker ein im öffentlichen Verkehr nicht zugelassenes Fahrzeug verwendet, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt ist, keinen gültigen Führerausweis hat oder ein Fahrzeug lenkt, welches nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist;
19. Fälle im Zusammenhang mit der aktiven Teilnahme an motorsportlichen Wettkämpfen und Rennen (inkl. nicht bewilligter Rennen auf öffentlichen Strassen), einschliesslich Training;
20. Fälle als Eigentümer/Halter von gewerbmässig genutzten Fahrzeugen (d. h. mit den Fahrten werden fortgesetzt Einnahmen generiert) wie z. B. Taxi, Car, Liefer- und Lastwagen im Transportgewerbe, Fahrschulwagen usw.
21. Fälle wegen der Anschuldigung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts ab 30 km/h, ausserorts und auf Autostrassen ab 40 km/h sowie auf Autobahnen ab 50 km/h;
22. Fälle im Zusammenhang mit folgenden Ereignissen im Wiederholungsfall: Der Anschuldigung des Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe;
23. Fälle als Eigentümer, Halter oder Lenker von Luftfahrzeugen;
24. Fälle im Zusammenhang mit vorsätzlich von einem Versicherten verursachten Verkehrsunfällen.

E3 Verzicht auf Leistungskürzung

Orion verzichtet auf das ihr gesetzlich zustehende Recht auf Leistungskürzung bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles, ausser bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Fahrens im Zustand der Fahrunfähigkeit wegen der Einwirkung von Alkohol, Medikamenten oder Drogen sowie der Vereitelung der Blutprobe.

E4 Wann gilt die Versicherung (zeitliche Gültigkeit)

1. Ihre Versicherung gilt ab dem Tag, der in der Police aufgeführt ist. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungsbestätigung kann Orion den Antrag ablehnen. In den AVB ist geregelt, in welchen Fällen eine Karenzfrist zur Anwendung gelangt. Orion erbringt ihre Leistungen frühestens ab dem Zeitpunkt, in dem Sie die geschuldete Prämie gemäss dem Zahlungsrhythmus, der in Ihrem Versicherungsvertrag vorgesehen ist, bezahlt haben. Ihre Versicherung gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer Ihres Versicherungsvertrags eintreten und Orion gemeldet werden. Jede Vertragspartei kann den Vertrag auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist kündigen. In den ersten drei Versicherungsjahren ist diese Kündigung nur auf das Ende des 3. Kalenderjahres und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist möglich.

Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den AVB sowie dem VVG.

Der Versicherungsnehmer muss seine Kündigung an Assura AG, Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70., 1009 Pully, richten.

2. Die Verkehrs-Rechtsschutzversicherung kann auf Grund der Hinterlegung der Kontrollschilder nicht gekündigt werden, da die Versicherten generell als Verkehrsteilnehmer versichert sind.
3. Der Versicherungsschutz gilt für Rechtsfälle, die während der Dauer des Vertrags, bzw. nach Ablauf der in Art. B1 (Modul «Privatrecht») und C1 (Modul «Patientenrecht») erwähnten Karenzfrist, eintreten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis ebenfalls während der Vertragsdauer eingetreten ist und der Fall während dieses Zeitraums angemeldet wird. Bei einer Vorversicherung desselben Risikos und einem zeitlich nahtlosen Übergang entfällt diese Karenzfrist, nicht jedoch bei einer Deckungserweiterung. Keine Deckung besteht, wenn ein Fall erst nach Aufhebung der Police oder der entsprechenden Zusatzdeckung angemeldet wird.

E5 Wie wird ein versicherter Rechtsfall abgewickelt

1. Beim Eintritt eines Rechtsfalles, für den ein Versicherter die Dienste von Orion in Anspruch nehmen will, ist diese sofort schriftlich zu benachrichtigen.
2. Orion bestimmt das zugunsten des Versicherten einzuschlagende Vorgehen. Sie führt die Verhandlungen über eine gütliche Erledigung und

schlägt in geeigneten Fällen eine Mediation vor. Sie entscheidet über den Beizug eines Anwaltes oder Mediators sowie über die Erstellung von Gutachten. Sie kann die Kostengutsprache inhaltlich und betraglich beschränken. Der Versicherte verpflichtet sich, keinen Vertreter zu beauftragen, ohne vorgängig von Orion eine schriftliche Zustimmungserklärung erhalten zu haben. Beauftragt der Versicherte vor der Fallanmeldung an Orion einen Anwalt bzw. Prozessbeistand, einen Gutachter oder einen Mediator, so sind dessen vor der Fallanmeldung entstandenen Kosten nur bis zum Betrag von CHF 300 versichert. Soweit nicht anders vereinbart, rechnet Orion mit dem Anwalt (auch bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung) nach Aufwand ab. Vereinbart der Versicherte mit dem Anwalt eine Erfolgsprämie, so wird diese von Orion nicht übernommen.

3. Orion hat das Recht, anstelle der Kostenübernahme gemäss Art. E1 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen. Dieses ergibt sich aus dem Streitwert unter angemessener Berücksichtigung des Prozess- und Inkassorisikos.
4. Falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Vertreter eingesetzt werden muss sowie bei allfälligen Interessenkollisionen, gewährt Orion dem Versicherten die freie Anwaltswahl. Orion hat das Recht, einen vom Versicherten vorgeschlagenen Anwalt abzulehnen. Der Versicherte kann dann drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien innerhalb des Gerichtsstandes der Klage vorschlagen, aus welchen Orion den zu Beauftragenden auswählt. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Pflicht zur freien Anwaltswahl bestand oder Orion aus anderen Gründen einer Anwaltsbeauftragung zustimmte. Die Ablehnung eines Anwaltes muss nicht begründet werden. Bei einem späteren Anwaltswechsel auf Wunsch des Versicherten hat dieser die dadurch entstehenden Mehrkosten zu übernehmen.
5. Der Versicherte oder sein Rechtsbeistand hat Orion die notwendigen Auskünfte und Vollmachten zu erteilen. Sämtliche mit dem Fall zusammenhängende Akten wie Bussenverfügungen, Vorladungen, Urteile, Korrespondenzen usw. sind unverzüglich an Orion weiterzuleiten. Ist ein Anwalt beauftragt, hat der Versicherte diesen zu ermächtigen, Orion über die Entwicklung des Falles auf dem Laufenden zu halten und ihr insbesondere die zur Beurteilung der Versicherungsdeckung oder der Prozessaussichten nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

E6 Meinungsverschiedenheiten

1. Bestehen Meinungsverschiedenheiten über das Vorgehen in einem gedeckten Rechtsfall oder über die Erfolgsaussichten des Rechtsfalles, so begründet Orion unverzüglich schriftlich ihre Rechtsauffassung und weist den Versicherten gleichzeitig auf sein Recht hin, innerhalb von 20 Tagen ein Schiedsverfahren einzuleiten. Verlangt er innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht. Ab Empfang dieser Mitteilung hat der Versicherte alle erforderlichen

Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen selbst zu treffen. Orion ist für die Folgen mangelhafter Interessenvertretung, insbesondere verpasster Fristen, nicht haftbar. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschüssen und gehen zulasten der unterliegenden Partei. Wird der Kostenvorschuss von einer Partei nicht geleistet, anerkennt diese damit die Rechtsauffassung der Gegenpartei.

2. Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Einzelschiedsrichter. Das Verfahren beschränkt sich auf einen einmaligen Schriftenwechsel mit den begründeten Anträgen und der Benennung der angerufenen Beweismittel der Parteien, auf dessen Grundlage der Schiedsrichter seinen Entscheid fällt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).
3. Leitet der Versicherte bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt er ein Urteil, das für ihn günstiger ausfällt als die ihm von Orion schriftlich begründete Lösung oder als das Ergebnis des Schiedsverfahrens, so übernimmt Orion die dadurch entstandenen Kosten im Rahmen der Versicherungsbedingungen, wie wenn sie diesem Prozess zugestimmt hätte.

E7 Wie wird der Vertrag im Rechtsfall gekündigt

1. Tritt ein versicherter Rechtsfall ein, bei dem Orion leistungspflichtig ist, können beide Vertragsparteien spätestens bei der letzten Leistung den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Ersetzt Orion in einem Fall das wirtschaftliche Interesse, gilt die Auszahlung desselben als letzte Leistung. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Mitteilung der Kündigung an die andere Partei.
2. Orion bleibt der Anspruch auf die Prämie für das laufende Versicherungsjahr gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.
3. Eine telefonische Beratung über den Telefonservice Orionline gilt nicht als versicherter Rechtsfall und berechtigt nicht zu einer Kündigung des Vertrags.

E8 Widerrufsrecht und dessen Wirkung

1. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsantrag oder dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht bei Assura AG, Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully, widerrufen.
2. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Versicherungsantrag eingereicht oder den Vertrag angenommen hat.
3. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf Assura (Assura AG, Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully) mitteilt oder seine Widerrufserklärung per Post an Assura übergibt.

4. Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers von Anfang an unwirksam ist.
5. Die Parteien müssen bereits empfangene Leistungen zurückerstatten.
6. Der Versicherungsnehmer schuldet Orion keine weitere Entschädigung.

E9 Was gilt bezüglich der Prämien

1. Die erste Prämie wird bei der Aushändigung der Police zur Zahlung fällig.
2. Die folgenden Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag fällig.
3. Wird die Prämie nicht fristgerecht bezahlt, ist Assura berechtigt, eine Mahngebühr zu erheben.
4. Änderungen des Prämientarifs und neue Allgemeine Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer mit der Rechnungsstellung spätestens 25 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres bekanntgegeben. Sie gelten als vom Versicherungsnehmer akzeptiert und gelten ab dem folgenden Versicherungsjahr, sofern er den Vertrag nicht vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres kündigt. Kein Kündigungsrecht besteht, wenn sich Prämienbestandteile, die nicht von Orion oder Assura zu verantworten sind, ändern (z. B. die Eidg. Stempelabgabe oder Kosten im Zusammenhang mit der Prämienhebung), oder wenn sich die Prämie aufgrund der persönlichen Situation des Versicherungsnehmers ändert (z. B. Gewährung oder Wegfall altersbezogener Rabatte, Wechsel von Einzel- auf Mehrpersonenversicherung oder umgekehrt).
5. Vergleiche, die Verpflichtungen zulasten von Orion beinhalten, dürfen vom Versicherten nur mit deren Zustimmung abgeschlossen werden.
6. Jede Prozess- oder Parteientschädigung, die dem Versicherten (gerichtlich oder aussergerichtlich) zugesprochen wird, fällt bis zur Höhe der erbrachten Leistungen Orion zu.

E10 Verletzung von Obliegenheiten

Bei schuldhafter Verletzung der Melde- und Mitwirkungspflichten (z. B. bewusst unvollständige oder falsche Orientierung über den Sachverhalt) kann Orion ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

E11 Kommunikation

1. Schadenmeldungen sind an eines der unten aufgeführten Rechtszentren zu richten, alle übrigen Mitteilungen an den Hauptsitz von Orion in Basel.
2. Alle Mitteilungen (inkl. das Schiedsgerichtsverfahren) erfolgen in der Sprache des Versicherungsvertrags.
3. Wenn die versicherte Person oder Organisation es nicht ausdrücklich untersagt, sind Orion und Assura berechtigt, mit dieser sowie anderen Parteien über elektronische Kommunikationsmittel wie E-Mails zu kommunizieren. Orion und Assura übernehmen keine Verantwortung für das unbefugte Empfangen, Lesen, Weiterleiten, Kopieren,

Verwenden oder Manipulieren von übermittelten Informationen und Daten aller Art.

E12 Was geschieht bei einem Wohnsitzwechsel

Änderungen der Adresse und Verlegung des Wohnsitzes sind Assura innerhalb von 30 Tagen zu melden. Wenn der Versicherungsnehmer seinen zivilrechtlichen Wohnsitz ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung mit Wirkung ab Abmeldedatum bei der zuständigen Schweizer Behörde.

E13 Maklerentschädigung (ungebundener Vermittler)

Wenn ein Dritter, z. B. ein ungebundener Vermittler (Broker/Makler), die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass Assura gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

E14 Datenschutz

1. Orion und Assura respektieren die Privatsphäre und bearbeiten Personendaten strikt nach den Vorgaben und Grundsätzen des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Sie treffen die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung eines zeitgemässen und angemessenen Datenschutzes.
2. Orion und Assura bearbeiten Ihre Personendaten u.a. im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung. Nähere Informationen zur Datenbearbeitung durch Orion und Assura (den Zwecken, den Empfängern von Daten, der Aufbewahrung und den Rechten der betroffenen Personen) und zum Datenschutz im Allgemeinen, finden sich in deren jeweiligen Datenschutzerklärungen unter www.orion.ch/datenschutz für Orion und unter <https://www.assura.ch/de/datenschutz-der-assura-ag> für Assura. Sie können auch bei der Orion Rechtsschutz-Versicherung AG, Datenschutz, Postfach, CH 4002 Basel, bzw. datenschutz@orion.ch, für Orion und bei Assura AG, Avenue Charles-Ferdinand-Ramuz 70, 1009 Pully, für Assura bezogen werden.

E15 Wo ist der Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag anerkennt Orion als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten. Hat er keinen schweizerischen Wohnsitz, gilt Basel als Gerichtsstand.

E16 Was geschieht, falls der Zusammenarbeitsvertrag zwischen Assura und Orion beendet wird?

Falls der Zusammenarbeitsvertrag zwischen Assura und Orion beendet wird, wird Ihr Versicherungsvertrag automatisch auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt. In diesem Fall behält sich Assura das Recht vor, Ihnen ein neues (gleichwertiges oder ähnliches) Vertragsangebot für eine Rechtsschutzversicherung bei ihrem neuen Partner zu unterbreiten.

E17 Welche gesetzlichen Bestimmungen werden angewendet

Für Sämtliches, das nicht ausdrücklich in den AVB geregelt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

E18 Sanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen entfällt die Leistungspflicht, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Versicherungsvertrag entgegenstehen.

Bei allfälligen Abweichungen zwischen der deutschen, französischen und italienischen Version der vorliegenden Versicherungsbedingungen ist die französische Version massgebend.